

Was ist ein gutes Gesetz?

3. Tagung des Zentrums für Rechtsinformatik

Prof. Dr. Felix Uhlmann

7. Juni 2013



Einleitung

"Aus allen westlichen Industriestaaten ertönt deutlich vernehmbar ein Klage lied des immer gleichen Inhalts: Es gibt zu viele Gesetze, und sie sind auch noch schlecht gemacht."

MARKUS LAMMER

Einleitung



Qualität der Gesetzgebung

Aspekte guter Gesetzgebung

1. Legistische Qualität (Verständlichkeit, Klarheit, Kürze)
2. Wirksamkeit
3. Kostengünstigkeit und KMU-Verträglichkeit
4. Rechtmässigkeit
5. Sachgerechtigkeit und Fairness

Unterschiedliche
Disziplinen setzen
unterschiedliche
Gewichtungen

Qualität der Gesetzgebung

Hoffnungen und Erwartungen die Rechtsinformatik

1. Quantität
2. Auffindbarkeit
3. Verständlichkeit

Qualität der Gesetzgebung

Mögliche Eckdaten von Interesse

- Grösse der Gesetzessammlung
- Verteilung über die Regelungsstufen (Gesetz, Verordnung etc.)
- Verteilung über die Rechtsgebiete
- "Schwere" der Artikel (Anzahl Absätze, Anzahl Zeichen)
- Dynamik der Rechtsordnung (Anzahl Neuerlasse/Aufhebungen)
- Sprachgebrauch?
- Verständlichkeit?
- Weitere legistische Regeln (z.B. 1 Satz = 1 Norm)?

Qualität der Gesetzgebung

Schwierigkeiten

- Unklarheit über den Adressatenbegriff

Für wen wird der Erlass geschrieben?

Adressatengerechtheit

Adressatengerechtheit bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten den Inhalt und die Bedeutung einer Norm verstehen.

Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?

Mehrfache Adressatenkreise?



Qualität der Gesetzgebung

Schwierigkeiten

- Unklarheit über den Adressatenbegriff
- Verschiedene Kriterien dürfte nicht quantitativ messbar sein (Beispiel: Wie misst man die notwendige Flexibilität der Rechtsordnung?)

Der rauhe Alltag ...

Bundesgesetz
über die Banken und Sparkassen
(Bankengesetz, BankG)¹

952.0

vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2013)

Art. 3¹⁶

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;
- b.¹⁷ die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

Art. 3 Abs. 2 lit.c BankG
als «Zauberstab» der
FINMA

Der rauhe Alltag ...

712.1

Abfallgesetz (AbfG)¹²

(vom 25. September 1994)³

Scheinbar allgemeinverständlich –
aber schlecht

II. Behandlung von Abfällen

L. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-
und Verbren-
nungsverbot

§ 14. ¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

² Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

³ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

Qualität der Gesetzgebung

Schwierigkeiten

- Unklarheit über den Adressatenbegriff
- Verschiedene Kriterien dürfte nicht quantitativ messbar sein (Beispiel: Wie misst man die notwendige Flexibilität der Rechtsordnung?)
- Wie misst man Wirksamkeit und Kosten der Rechtsetzung (Aufwandproblem)? Wie Rechtmässigkeit und Fairness? Nutzen "guter" Gesetzgebung?
- Berücksichtigt man weitere Hilfsmittel (Erläuterungen der Behörden, Suchprogramme etc.)?
- Wie stark beeinflusst die Publikationspraxis die Resultate?
- Sind die schweizerischen Kantone vergleichbar?